

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Schulträger der Berufskollegs in Bonn-Duisdorf, Hennef, Siegburg und Troisdorf sowie der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Sankt Augustin, Windeck-Rossel, und Alfter, ferner Schulträger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in Alfter-Witterschlick, Hennef-Bröl und Troisdorf-Sieglar, der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Alfter-Gielsdorf und Siegburg-Brückberg sowie der Schule für Kranke in Sankt Augustin.

Erläuterungen:

Der Schulausschuss wird nach den Vorgaben der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gebildet, die auch bei der Bildung der übrigen Ausschüsse zu berücksichtigen sind.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.2014 die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung auf 28 festgelegt.

Haben sich die Kreistagsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse nach § 35 Abs. 3 Kreisordnung NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Nach § 41 Abs. 5 Kreisordnung NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder nicht erreichen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind nach § 41 Abs. 3 KrO NRW berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Nach § 85 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) ist je eine oder ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Die Kirchen wurden inzwischen gebeten, entsprechende Vertreter zu benennen.

Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Von der Bestellung der Lehrerschaftsvertreter wurde bisher Abstand genommen. Stattdessen wurden in Einzelfällen bei Bedarf die entsprechenden Schulleiter eingeladen. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte daher auch in Zukunft angewandt werden.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung.

(Landrat)